

»CHEMIESICHERHEIT



13. Störfallvorsorge	65
14. Biosicherheit	67
15. Einsatzplanung	69
16. Radonmessungen	69
17. Chemikalienrecht	71
18. Vorläufersubstanzen für Explosivstoffe	74
19. Gefahrstoffe und Gefahrgut	74

13. Störfallvorsorge

13.1 Stationäre Anlagen

Anfang 2025 unterstanden im Aargau 122 Betriebe der Störfallverordnung (StFV). Die Betriebe werden alle vier beziehungsweise acht Jahre kontrolliert. Als Vorbereitung auf diesen Besuch aktualisieren die Betriebe ihren Kurzbericht. In diesem beschreiben sie die schlimmstmöglichen Schäden für Bevölkerung und Umwelt, die als Folge eines Ereignisses im Betrieb entstehen können. Zudem wird im Kurzbericht dokumentiert, mit welchen Massnahmen solche Ereignisse vermieden werden. Bei der Begehung vor Ort werden diese Angaben verifiziert. Im Berichtsjahr wurden bei 28 Betrieben solche Inspektionen vor Ort durchgeführt.

Tabelle 47: Anzahl der Anlagen und Inspektionen im Geltungsbereich der StFV

	2023	2024	2025
Unterstellte Betriebe	125	124	122
Anzahl Inspektionen	22	30	28

Die StFV schreibt vor, dass die Anlagen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen müssen. Sie weist daher Schnittstellen zu anderen sicherheitsbezogenen Themen wie Brandschutz, Arbeitnehmerschutz und betrieblicher Umweltschutz auf. Die Vorgaben dieser Fachgebiete bilden die Grundlage für die Vermeidung von Grossereignissen. Deshalb werden die dafür zuständigen kantonalen Fachstellen jeweils eingeladen, an den Begehungen zur Störfallvorsorge teilzunehmen. Die im Rahmen der Kontrollen festgestellten Mängel beziehen sich auf die Sicherheitsanforderungen aller zugrundeliegenden Fachgebiete. Die Anzahl der angetroffenen Mängel bewegte sich im Rahmen der vorangehenden Jahre.

Tabelle 48: Kontrollbereiche mit den 2025 am häufigsten angetroffenen Mängeln

Kontrollbereich	Anzahl
Szenarien im Kurzbericht (<i>nicht aktuell / ungenügend</i>)	4
Lagerung (<i>z.B. Trennung nach Gefahreigenschaften</i>)	5
Einsatzplanung	8

13.2 Erdbebensicherheit

Im April hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Publikation zum Thema "Berücksichtigung von Erdbeben in der Störfallvorsorge" herausgegeben. Darin werden die Anforderungen an die Erdbebensicherheit von störfallrelevanten Anlagen festgelegt. Nach heutigem Wissensstand sind diese als Stand der Sicherheitstechnik anzusehen. Bezüglich der ingenieurtechnischen Bemessungsmethoden orientieren sich diese Vorgaben an die seit Jahren bestehende Tragwerksnorm des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA 261. Dadurch wird sichergestellt, dass sie von den ausführenden Bauingenieuren verstanden werden und deren Umsetzung erwartet werden kann.



Abb. 19: Publikation des BAFU

Die in der Publikation beschriebenen Vorgaben basieren auf dem Grundsatz, dass Anlagen mit einem höheren Schadenpotential auch höhere Anforderungen an die Erdbebensicherheit erfüllen müssen. Weil die Erdbebenertüchtigung von bestehenden Bauwerken sehr aufwendig und teuer sein kann, sind die Anforderungen für bestehende Gebäude und Anlagen tiefer angesetzt als für neue Anlagen.

Das Amt für Verbraucherschutz wird diese Anforderungen in den kommenden Jahren in die Praxis überführen und in den Vollzugsprozess einbinden. Dies erfolgt in enger Absprache mit den Fachstellen anderer Kantone, so dass diesbezüglich ein harmonisierter Vollzug sichergestellt wird. Für die Erdbebenertüchtigung ist ein enger Austausch mit den betroffenen Betrieben vorzusehen, damit die entsprechenden Investitionen wirtschaftsverträglich umgesetzt werden können.

13.3 Beurteilung von Bauvorhaben

Im Rahmen der Störfallvorsorge werden auch ausgewählte Baugesuche beurteilt. Im Vordergrund stehen dabei Gesuche von Betrieben, die der StFV unterstellt sind. Dabei wird überprüft, ob sich die Bauvorhaben auf das von der Anlage ausgehende Störfallrisiko auswirken und allenfalls spezifische Massnahmen oder vertiefte Abklärungen nötig sind. Tabelle 49 gibt einen Überblick über die in den letzten Jahren bearbeiteten Gesuche pro Beurteilungsbereich.

Tabelle 49: Beurteilte Bauvorhaben bezüglich Störfallvorsorge

	2023	2024	2025
Stationäre Anlagen	112	116	104
Erdgasrohrleitungsanlagen	11	3	10
Bahnprojekte	11	18	12
Strassenbauprojekte	10	13	23
Total	144	150	149

Bauvorhaben zur Sanierung von kantonalen Durchgangsstrassen werden schon seit längerer Zeit durch die Sektion Chemiesicherheit beurteilt. Wo es die Situation erfordert, werden Auflagen zum Schutz vor folgeschweren Störfällen gemacht. Diese Auflagen betreffen häufig die Strassenentwässerung.

Im Rahmen von 23 eingereichten Bauvorhaben wurden im Berichtsjahr insgesamt rund 10,9 km Durchgangsstrassen bezüglich ihrer Störfallrisiken beurteilt und die notwendigen Vorsorge-Massnahmen aufgezeigt.

13.4 Raumplanung

Im Berichtsjahr hat die Sektion Chemiesicherheit zu 46 raumplanungsrelevanten Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Dabei handelte es sich mehrheitlich um Revisionen der allgemeinen Nutzungsplanung und um Gestaltungspläne.

Die zunehmende Siedlungsverdichtung führt dazu, dass die Störfallrisiken punktuell zunehmen. Durch die Koordination der Raumplanung mit der Störfallvorsorge wird aber sichergestellt, dass die Risiken im tragbaren Bereich bleiben.

14. Biosicherheit

14.1 Vollzug der Einschliessungsverordnung

Anfang 2025 führten im Kanton Aargau 32 Betriebe melde- beziehungsweise bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit pathogenen, gentechnisch veränderten oder einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen durch. Die meisten dieser Tätigkeiten stellen nur ein geringes Risiko dar und werden in die Risikoklassen 1 oder 2 eingestuft. Ein Betrieb führt eine Tätigkeit der Risikoklasse 3 durch. Dabei handelt es sich um Forschungsarbeiten mit gebietsfremden wirbellosen Kleintieren der Gruppe 3. Der Umgang mit diesen Organismen erfordert die sinngemässe Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen für BSL-3 Labore gemäss Einschliessungsverordnung (ESV).

Tabelle 50: Der Einschliessungsverordnung unterstellte stationäre Anlagen

	2023	2024	2025
Unterstellte Betriebe	30	29	32
Betriebe mit periodischer Inspektion	22	22	23
Anzahl Inspektionen	4	6	6

Die der ESV unterstellten Betriebe werden periodisch kontrolliert. Im Berichtsjahr hat das Amt für Verbraucherschutz Inspektionen in sechs Betrieben durchgeführt. In keinem der inspizierten Betriebe wurden grobe Verstösse gegenüber der ESV beanstandet. Kleinere Mängel wurden in fünf Betrieben festgestellt.

Tabelle 51: Beanstandungen in den Betrieben

Bereich der Beanstandung	Anz. Betriebe
Dokumentation Sorgfaltspflicht	1
Sicherheitskonzept	2
Arbeitsorganisation	2
Transport und Versand	3
Verwendung Warnzeichen Biogefährdung	1
Abfallentsorgung	1
Schutzausrüstung	1
Ausrüstung und Geräte	1
Meldungen ECOGEN	2

¹ BAFU (Hrsg.) 2022: Gebietsfremde Arten in der Schweiz. Übersicht über die gebietsfremden Arten und ihre Auswirkungen. 1. aktualisierte Auflage 2022. Erstausgabe 2006.

Neue Tätigkeiten gemäss ESV sowie fachliche und administrative Änderungen melden die Betriebe via Internetplattform ECOGEN dem Bund. Die Kantone werden eingeladen, zu den Meldungen Stellung zu nehmen. Im Jahr 2025 hat das Amt für Verbraucherschutz zu sieben Meldungen eine schriftliche Stellungnahme zuhanden des Bundes verfasst.

Tabelle 52: Meldepflichtige Projekte

Eingegangene Meldungen via ECOGEN	Anzahl
Neue Meldungen der Klasse 1 & 2	9
Neue Meldungen der Klasse 3	-
Administrative Änderungen	20
Fachliche Änderungen	8
Meldungen beendet	3

14.2 Vollzug der Freisetzungsvorordnung

14.2.1 Betriebe und Betriebskontrollen

Für den Verkauf invasiver Neophyten bestehen aufgrund der Freisetzungsvorordnung (FrSV) weitgehende Einschränkungen. Seit der Revision der FrSV vom 1. September 2024 dürfen eine Vielzahl invasiver Neophyten nicht mehr verkauft werden, darunter auch ehemals beliebte Gartenpflanzen wie der Kirschlorbeer oder die chinesische Hanfpalme. Nicht alle invasiven gebietsfremden Pflanzen sind vom Verkaufsverbot betroffen. Aber auch diese Pflanzen dürfen nur dann verkauft werden, wenn vorgängig eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen werden kann. In vielen Fällen ist das nicht möglich. Als Hilfestellung wurde durch Vertreter der grünen Branche und der Behörden eine "Verkaufsverzicht-Liste" erstellt. Auf der Verkaufsverzicht-Liste stehen a) Neophyten, die nachweislich oder potenziell in der Schweiz die Umwelt beeinträchtigen¹ und b) invasive Neophyten, die in der EU verboten sind. Pflanzen, die auf der Verkaufsverzicht-Liste aufgeführt sind, sollen in der Branche nicht verkauft werden.

2025 hat das Amt für Verbraucherschutz stichprobenartige Marktkontrollen in fünf Betrieben durchgeführt. In allen Betrieben wurden Arten der Verkaufsverzicht-Liste festgestellt. Das Amt für Verbraucherschutz hat den Betrieben dringend empfohlen, auf

den Verkauf zu verzichten. Alternativ müssen sämtliche Pflanzen deutlich sichtbar und gut lesbar mit einem Hinweis gekennzeichnet werden, der die Abnehmerschaft über die Invasivität informiert und darauf hinweist, dass diese Pflanze nur unter Kontrolle in Siedlungsgebieten wachsen darf.

Tabelle 53: Bei den Marktkontrollen festgestellte Arten der Verkaufsverzicht-List.

Verkaufsverzicht	Anz. Betriebe
Zartes Federgras "Ponytails"	4
Chinaschilf	3
Karvinskis Berufkraut	3
Robinie	1
Kletter-Spindelstrauch	1
Immergrüne Kriech-Heckenkirsche	1
Vielblütige Rose	1

In der Kategorie Verkaufsverzicht wurden am häufigsten Gräser vorgefunden, unter anderem das Chinaschilf oder das zarte Federgras, das ursprünglich zur Strassenrandbegrünung eingesetzt wurde und sich in der Schweiz rasant verbreitet. Auch Karvinskis Berufkraut wurde häufig angetroffen (vgl. Tabelle 53).

68



Abb. 20: Das aus Amerika stammende zarte Federgras (*Nassella tenuissima*)

In zwei Betrieben hat das Amt für Verbraucherschutz zudem Pflanzen festgestellt, für welche ein Verkaufsverbot gilt. Die betroffenen Betriebe wurden aufgefordert, die Pflanzen aus dem Sortiment zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen (Tabelle 54). Für die Betriebe war es teilweise nicht ganz einfach, die

neuen Bestimmungen umzusetzen. In einem Betrieb wurde beispielsweise eine verbotene Wasserpflanze unwissentlich in einem Teichpflanzen-Set aus den Niederlanden importiert (vgl. Abb. 21). In einem anderen Fall wurde die Chinesische Hanfpalme zwar aus dem Sortiment entfernt, aber durch die Wagnersche Palme, eine Unterart der Chinesischen Hanfpalme, ersetzt. Dem Betrieb war dabei nicht bewusst, dass die Wagnersche Palme ebenfalls vom Verkaufsverbot betroffen ist.

Tabelle 54: Bei den Marktkontrollen festgestellte Arten gemäss Anhang 2.1 und 2.2 der FrSV.

Verkaufsverbot	Anz. Betriebe
Wagnersche Palme	1
Kaukasus-Fettkraut	1
Rotstängeliges Tausendblatt	1
Armenische Brombeere	1



Abb. 21: In Pflanzensets werden oft unbeabsichtigt verbotene invasive Neophyten importiert. Hier das Rotstängelige Tausendblatt in einem Teichpflanzenset.

Seit der Revision der FrSV vom 1. September 2024 kann der Bund am Zoll kontrollieren, ob Pflanzen, entgegen dem Umgangs- und Inverkehrbringungsverbot, eingeführt werden. In drei Fällen wurde das Amt für Verbraucherschutz durch das BAFU informiert, dass ein Betrieb aus dem Aargau verbotene Pflanzen gemäss Anhang 2.1 und 2.2 der FrSV importiert hatte. Die Meldung erfolgte aufgrund einer nachträglichen Dokumentenkontrolle. Die Betriebe wurden kontaktiert und die betroffenen Pflanzen (Neubelgische Aster, *Elodeas* pp.) allesamt entsorgt.

15. Einsatzplanung

Einsatzpläne dienen bei einem Ereignis den Einsatzkräften, so dass diese einen möglichst sicheren und effizienten Einsatz leisten können. Dies hilft, Schäden zu minimieren sowie Menschen und Umwelt zu schützen. Ende 2025 waren 174 Betriebe gesetzlich dazu verpflichtet, Einsatzpläne für die Schadensdienste zu erstellen. Diese werden in gedruckter und digitaler Form verlangt und den Stützpunktfeuerwehren, Chemie-, Bio- und Strahlenwehren zur Verfügung gestellt.

16. Radonmessungen

16.1 Kantonale Fachstelle für Radon

Die Sektion Chemiesicherheit berät als kantonale Fachstelle für Radon Privatpersonen, Architekturbüros und weitere Interessierte zum Thema Radon und Radonmessungen. Basierend auf der Wegleitung Radon des BAG gibt die Fachstelle Empfehlungen bezüglich Radonmessungen in bestehenden Gebäuden sowie zum Radonschutz bei Neu- oder Umbauten ab. Die Zahl der Anfragen zum Thema Radon lag 2025 im Bereich der Vorjahre.

Tabelle 56: Anzahl Anfragen zu Radon

Herkunft der Anfrage	2023	2024	2025
Private	37	28	33
Behörden / Gemeinden	3	9	5
Medien	-	-	1
Baubranche	4	6	3
Organisation / Verein	-	-	1
Politik	2	-	-
Total	46	43	43

16.2 Messungen in Schulen und Kindergärten

In den Sommerferien 2025 wurden die Radondosimeter der letzten Messperiode (2024/25) in Schulen und Kindergärten eingesammelt und zur Auswertung

Tabelle 55: Anzahl Betriebe, die aufgrund ihres Gefahrenpotenzials Einsatzpläne erstellen müssen.

Art der Gefahr	2023	2024	2025
Chemisch	135	135	130
Biologisch	21	21	21
Strahlenquellen	59	59	59

Das Amt für Verbraucherschutz klärt im Rahmen seiner Inspektionen zur Störfallvorsorge und zur Einschliessungsverordnung (ESV) jeweils ab, ob die vorhandenen Einsatzpläne noch aktuell sind. Ist dies nicht der Fall, wird eine Aktualisierung verlangt. Die Betriebe mit radioaktiven Quellen werden jährlich mit den aktuell bewilligten Quellen gemäss Datenbank des BAG abgeglichen.

versendet. Die Gebäudeeigentümerinnen (in der Regel die Gemeinde) wurden im August 2025 schriftlich über die Resultate der Messungen informiert. In zehn Gebäuden der Messperiode 24/25 waren weitere Abklärungen oder Sanierungsmassnahmen erforderlich, weil der Radonreferenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter Luft in mindestens einem regelmässig genutzten Raum überschritten wurde. In manchen Fällen ist es sinnvoll, vor einer Sanierung die tatsächliche Radonkonzentration während der Raumnutzung zu bestimmen (Einzelfallprüfung). Die Fachstelle empfiehlt der Gebäudeeigentümerin zu diesem Zweck, eine Radonfachperson beizuziehen. Auch eine reduzierte Nutzung des betroffenen Raumes kann geprüft werden.

Tabelle 57: Anzahl Radonmessungen an Schulen und Kindergärten

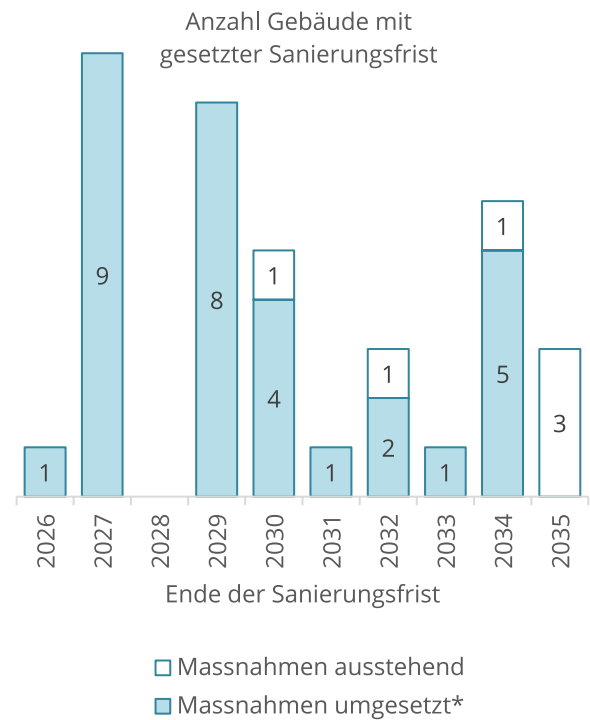
Messperiode	23/24	24/25	25/26
Überprüfte Schulgebäude*	52	71	57
Erstmessung	44	60	51
Kontrollmessung nach Sanierung	8	11	6
Gebäude mit Abklärungs- oder Sanierungsbedarf	10	10	**

* Ein Schulstandort/Schulkomplex kann mehrerer Schulgebäude umfassen. / ** Messergebnisse ausstehend

Zwischen Oktober und November 2025 hat die Fachstelle Radon in 57 Schulgebäuden Radondosimeter für die Messperiode 25/26 platziert. In 6 Gebäuden wurden Kontrollmessungen nach einer erfolgten Radonsanierung gestartet. In 51 Gebäuden wurde entweder noch nie Radon gemessen, oder die Qualität früherer Messungen war ungenügend. Wurde zum Beispiel in einem Schulgebäude nur in einem Raum Radon gemessen, kann eine erhöhte Radonbelastung in den übrigen genutzten Räumen nicht ausgeschlossen werden. Diese Wiederholungsmessungen werden bezüglich der Sanierungsfristen Erstmessungen gleichgestellt.

Wird bei einer Erstmessung der Radonreferenzwert in einem regelmässig genutzten Raum überschritten, legt die Fachstelle eine Sanierungsfrist fest. Die vom BAG empfohlenen Sanierungsfristen sind abhängig von der Höhe der gemessenen Radonkonzentration. Sie reichen von weniger als einem Jahr bis zu zehn Jahren. In der Regel werden die Schulgemeinden bei Überschreitungen des Radonreferenzwertes in Schulräumen schnell aktiv und leiten Massnahmen zeitnah in die Wege. Die Einhaltung der Sanierungsfristen stellte bisher kein Problem dar (siehe Abb. 22).

Wurden radonsenkende Massnahmen umgesetzt, wird eine Kontrollmessung durchgeführt, um die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu überprüfen.



* Die Gemeinde/Eigentümerin hat Massnahmen umgesetzt oder definitiv beschlossen (z.B. für das Folgejahr ins Budget aufgenommen).

Abb. 22: Einhaltung der Radon-Sanierungsfristen

Nebst der Umsetzung von radonsenkenden Massnahmen kommt auch eine Umnutzung der betroffenen Räume in Frage. Beispielsweise kann ein Raum mit erhöhten Radonwerten als Lagerraum statt als Unterrichtsraum genutzt werden. In Gebäuden, die bei der Erstmessung sehr hohe Radonkonzentrationen aufwiesen, wird auch nach erfolgreicher Radonsanierung in regelmässigen Abständen (alle 5–10 Jahre) eine Kontrollmessung durchgeführt.

17. Chemikalienrecht

17.1 Betriebskontrollen

Im Chemikalienrecht ist sowohl das Inverkehrbringen von Chemikalien als auch der Umgang mit diesen geregelt. Für die Vollzugstätigkeit stehen die Hersteller und Importeure sowie die Abgeber von Chemikalien im Vordergrund. In Tabelle 58 sind die wichtigsten Betriebsgruppen aufgeführt, die im Rahmen der Marktkontrolle relevant sind.

Tabelle 58: Der Chemikalienverordnung unterstellte Betriebe und durchgeführte Inspektionen.

Relevante Betriebsgruppen	Anz. Betriebe
Hersteller für Abgabe (inkl. Importeure)	340
Hersteller für Eigenbedarf	181
Abgeber mit Sachkenntnispflicht	269
Durchgeführte Inspektionen (inkl. Schulen)	57

Hersteller und Importeure von Chemikalien, die für die Abgabe an Dritte bestimmt sind, unterliegen periodischen Kontrollen. Im Berichtsjahr wurden in 52 Betrieben und in 5 Schulen Chemikalieninspektionen vor Ort durchgeführt. Bei diesen Kontrollen wird überprüft, ob die Betriebe ihren Pflichten korrekt nachkommen. Dazu werden beispielsweise Produktetiketten, Sicherheitsdatenblätter oder der Online-Shop überprüft. Die dabei festgestellten und beanstandeten Mängel sind in Tabelle 59 aufgeführt.

Tabelle 59: Anzahl Betriebe mit beanstandeten Mängeln

Mangel	Anz. Betriebe
Melde- und Zulassungspflicht	39*
Fehlender Sachkenntnisnachweis	14
Abgabevorschriften	18
Übermittlung Sicherheitsdatenblatt (SDB)	16
Werbung und Warenmuster	21
Aufbewahrung, Umgang, Sicherheit und Arbeitnehmerschutz	14

* davon fehlende Zulassung: 22

Im Rahmen der Betriebskontrollen wurden 181 Produkte auf verschiedene Kriterien hin überprüft. Die häufigsten Mängel sind in Tabelle 60 zusammengefasst. Da häufig mehrere Mängel pro Produkt fest-

gestellt wurden, liegt die Gesamtzahl der Korrekturmaßnahmen über der Anzahl der geprüften Produkte. In vielen Fällen handelt es sich um systematische Fehler, die bei mehreren Produkten der gleichen Produktlinie auftraten. Die angegebenen Zahlen beziehen sich daher nur auf die beispielhaft überprüften Produkte. Korrekturmaßnahmen werden in solchen Fällen aber jeweils für alle betroffenen Produkte angeordnet.

Tabelle 60: Beanstandete Mängel bei Produkten

Mangel	Anz. Produkte
Inhaltsstoffe, verbotene oder beschränkte	1
Zusammensetzung	1
Einstufung	5
Kennzeichnung	161
Verpackung	0
Sicherheitsdatenblatt (SDB)	104
Melde- und Zulassungspflichten	79
Werbung und Anpreisung	5
Abgabeverbote	38

17.1.1 Kampagne Phthalate in Gegenständen

Kunststoffe enthalten oftmals Weichmacher als Zusatzstoffe, um die Bearbeitung und die Elastizität zu verbessern. Ohne diese Zusätze wären viele Kunststoffe spröde und könnten in vielen Anwendungen, wie Kabelummantelungen oder Kunststofffolien, nicht genutzt werden. Zu den häufig eingesetzten Weichmachern gehören ortho-Phthalate. Einige davon stehen im Verdacht, hormonelle Störungen auszulösen und die Fortpflanzungsfähigkeit zu beeinträchtigen. Vier dieser ortho-Phthalate werden deshalb auf der europäischen Liste der "besonders besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) geführt. Deren Verwendung in Gegenständen ist seit 7. Juli 2020 verboten.

Im Rahmen dieser nationalen Kampagne sollte überprüft werden, ob diese Weichmacher noch in kommerziell erhältlichen Weich-PVC Produkten zu finden sind. Dazu gehören diverse Produkte wie beispielsweise Kabel von Elektrogeräten, Kindermalschürzen, Badmatten, Seifenuntersetzer und Aufbewahrungstaschen für Sportgeräte (z.B. Badmintonsets).

In sechs Verkaufsstellen wurden mit einem mobilen Messgerät (FTIR) insgesamt 67 Messungen vor Ort vorgenommen. Dieses Messgerät erlaubt eine quali-

tative Aussage zum Gehalt dieser Stoffe in Gegenständen. Auf dieser Verdachtsbasis wurden elf Produkte als Proben erhoben. In anderen Kantonen (TG, SG, GE, BS, JU) wurden weitere sieben Proben erhoben, deren Lieferanten den Sitz im Kanton Aargau haben. Diese insgesamt 18 Proben wurden durch verschiedene Kantonale Labore analytisch untersucht.



Abb. 23: Tasche zum Badmintonset

In vierzehn Fällen wurde der technische Grenzwert von 0,1 % für diese Stoffe überschritten. Anhand von zuvor festgelegten Kriterien mussten die Hersteller/Importeure von sieben Artikeln diese von den Endkunden zurückrufen. Bei sieben weiteren Produkten hat das Amt für Verbraucherschutz ein Verkaufsverbot verfügt. Nur vier Artikel waren nicht zu beanstanden.

72

17.1.2 Informationskampagne Rezepturidentifikator

Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) ist seit 1. Januar 2026 für chemische Zubereitungen, Biozide, Dünger und e-Liquids obligatorisch. Dieser Code sieht beispielsweise folgendermassen aus:

UFI: N1QV-R02N-J00M-WQD5

Anhand des 16-stelligen Codes auf der Verpackung kann der Gift-Notruf von Tox Info Suisse rasch zuordnen, um welches Produkt es sich genau handelt. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn die Zusammensetzung eines Produktes über die Zeit verändert wurde. Mit dem UFI werden die verfügbaren Informationen präziser, so dass die Beratung zur richtigen Behandlung verbessert werden kann. Die Sektion Chemiesicherheit hat im Rahmen der Kampagne 9 Firmen, die mehr als 350 Produkte im Produktregister des Bundes (RPC) gemeldet haben, schriftlich auf diese neue Verpflichtung hingewiesen. Ausserdem werden der UFI und dessen Bedeutung in jeder Chemikalieninspektion besprochen.

17.1.3 Kampagne "Camping und Nautik"

Das Ziel der Kampagne "Camping & Nautik" war die chemikalienrechtliche Kontrolle von importierten Camping-Chemikalien. Ein Schwerpunkt lag auf WC- und Sanitärchemikalien für Caravans (Wohnwagen und Wohnmobile). Da viele Detailhandel-Fachgeschäfte Produkte direkt aus der EU beziehen, gelten sie rechtlich als Hersteller und müssen die damit verbundenen Pflichten wahrnehmen (u.a. korrekte Kennzeichnung, Zulassung bei Biozidprodukten). Zusätzlich hat die Sektion Chemiesicherheit die Abgabepflichten für Chemikalien der Gruppe 2 geprüft. Diese Produkte sind z.B. giftig, stark ätzend oder sie schädigen die Organe. Bei solchen Produkten müssen die Verkäufer die Kunden deshalb über die Gefahren der Produkte informieren. Dazu müssen sie über die erforderliche Sachkenntnis verfügen. Das heisst, sie müssen einen speziellen Kurs besuchen und eine Prüfung ablegen. Im Vorfeld der Kampagne hatte das Amt für Verbraucherschutz solche Produkte mit erhöhten Gehalten des Wirkstoffs Bronopol entdeckt. Solche Produkte müssen als Biozidprodukte bewilligt werden, so dass deren Sicherheit im Zulassungsprozess überprüft werden kann.

Da diese Produkte ohne Biozid-Zulassung in Verkehr gebracht wurden und auch kein Zulassungsantrag beabsichtigt war, hat die Sektion Chemiesicherheit diese als nicht verkehrsfähig beurteilt und sowohl den Import als auch den Verkauf verboten. Entsprechende Verbote wurden auch für WC- und Sanitärchemikalien mit Wirkstoffen wie Glutaraldehyd sowie für weitere nicht zugelassene Biozide und Desinfektionsmittel ausgesprochen.

Im Rahmen der Kampagne hat die Sektion Chemiesicherheit 23 Betriebe besucht oder schriftlich kontaktiert: 7 Campingplätze, 4 Caravan-Werkstätten beziehungsweise Verleihbetriebe, 9 Caravan-Fachhändler und 3 Online-Shops. Die Fachhändler und Online-Shops wurden vor Ort kontrolliert. Bei sämtlichen kontrollierten Betrieben wurden bronopolhaltige WC-Chemikalien festgestellt. Bei fünf Fachhändlern fehlte zudem die erforderliche Sachkenntnis für die Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2. Das Amt für Verbraucherschutz verfügte, dass sie entweder die notwendige Sachkenntnis erwerben oder den Verkauf der betreffenden Produkte einstellen. Auf den vor Ort kontrollierten Campingplätzen wurden keine Caravan-WC-Chemikalien vorgefunden.

17.1.4 Produktkontrollen Pflanzenschutzmittel

Nationale Kampagne

Im Rahmen der alljährlichen Kontrollkampagne Pflanzenschutzmittel wurden im Berichtsjahr Produkte mit den Wirkstoffen Pinoxaden, Tribenuron-Methyl und Mesosulfuron-Methyl überprüft. Bei diesen Pflanzenschutzmitteln handelt es sich um Herbizide. Im Aargau wurden insgesamt 10 Proben direkt bei den 4 Herstellern dieser Produkte erhoben. Das Labor von Agroscope hat danach folgende Parameter mittels Laboranalysen untersucht:

- Wirkstoffgehalt
- Bekannte Verunreinigungen des Wirkstoffs und Beistoffe gemäss Zulassung
- Physikalisch-chemische Eigenschaften der Formulierung

Die Sektion Chemiesicherheit hat bei diesen Produkten zudem überprüft, ob sie bezüglich Verpackung, Etikettierung, Gebrauchsanweisung und Kennzeichnung den Vorgaben der produktspezifischen Zulassung und den generellen Vorgaben der Pflanzenschutzmittelverordnung entsprechen. Ergänzend wurde das Sicherheitsdatenblatt (SDB) vor allem im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz kontrolliert. Die festgestellten Mängel sind in Tabelle 61 zusammengefasst.

Tabelle 61: beanstandete Mängel bei den 10 untersuchten Pflanzenschutzmitteln

Prüfpunkt	beanstandet
Zusammensetzung	0
Physikalisch-Chemische Eigenschaften	2
Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung	10
Zulassungsaufgaben auf Etiketete	6
Sicherheitsdatenblatt	10

Bei allen Produkten stimmte der deklarierte Wirkstoffgehalt mit den analytischen Ergebnissen und der Zulassung überein. Auch wurden die Toleranzwerte für relevante Verunreinigungen und Beistoffe bei allen kontrollierten Produkten eingehalten. Zwei Produkte wurden wegen ungenügender Emulsionsstabilität bei der vorgesehenen Anwendung beanstandet.

Bei einem Produkt handelte es sich um eine Mischung von verschiedenen Granulaten. Bei diesem Produkt war es nicht möglich, eine homogene Teilmenge aus dem Gebinde zu entnehmen. Das heisst, die Dosierung kann nur richtig erfolgen, wenn jeweils das ganze Gebinde auf einmal verwendet wird. Entsprechend hat das Amt für Verbraucherschutz auch dieses Produkt beanstandet und verlangt, dass dies in der Gebrauchsanweisung vermerkt wird.

Die Verpackung war bei allen Pflanzenschutzmitteln in Ordnung. Alle untersuchten Produkte hat das Amt für Verbraucherschutz jedoch aufgrund ihrer Etiketten bemängelt. Dabei wurden meist allgemeine Hinweissätze gemäss Pflanzenschutzverordnung nicht oder falsch umgesetzt. Ausserdem wurden Mängel bei der Schriftgrösse und bei der Darstellung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen festgestellt.

Bei 6 von 10 bemängelten Etiketten haben die Hersteller konkrete Auflagen aus der Bewilligung nicht korrekt in die Gebrauchsanweisung beziehungsweise auf die Etiketete übernommen. In zwei Fällen war die fehlerhafte Übernahme der Auflagen so schwerwiegend, dass ein vorübergehendes Verkaufsverbot erlassen wurde. Nach Überarbeitung der Etiketete wurden die Produkte wieder freigegeben. Wie bereits in den vergangenen Jahren lag bei den Kontrollen ein besonderes Augenmerk auf die Angaben zum Arbeitnehmerschutz in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern. Alle erhobenen Sicherheitsdatenblätter hat das Amt für Verbraucherschutz beanstandet.

18. Vorläufersubstanzen für Explosivstoffe

Das Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG) trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Es zielt darauf ab, die missbräuchliche Verwendung bestimmter chemischer Substanzen, die zur Herstellung von Sprengstoffen genutzt werden können, zu verhindern. Diese "Vorläuferstoffe" sind oft in Alltagsprodukten wie Bleichmitteln, Düngemitteln sowie Desinfektions- und Lösungsmitteln enthalten. Das Gesetz regelt unter anderem den Erwerb, den Besitz, die Weitergabe sowie die Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe durch Privatpersonen. Es regelt auch deren Bereitstellung auf

dem Markt und die Herstellung von explosionsfähigen Stoffen durch private Verwenderinnen und Verwender. Gemäss VSG ist das Bundesamt für Polizei (Fedpol) zuständige Behörde für die Erfüllung dieser Aufgaben. In dessen Auftrag führt das Amt für Verbraucherschutz Stichprobenkontrollen in den Verkaufsstellen durch.

Die Sektion Chemiesicherheit hat im Berichtsjahr in sieben Geschäften Inspektionen durchgeführt, und dabei überprüft, ob die Identität und die Bewilligung der Kundinnen und Kunden kontrolliert, die jeweilige Abgabe im Informationssystem des fedpol erfasst und die Kundschaft über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen informiert wurde. Bei keinem der kontrollierten Abgeber wurden Mängel festgestellt.

19. Gefahrstoffe und Gefahrgut

19.1 Betriebskontrollen

2025 waren 464 Betriebe im Kanton Aargau der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) unterstellt. Nur ein Teil dieser Betriebe wird durch das Amt für Verbraucherschutz systematisch kontrolliert. Ausschlaggebend dafür ist, ob sie am Betriebsstandort überprüfbare Pflichten wahrnehmen. Im Rahmen dieser Kontrollen wird nebst der GGBV auch die Einhaltung der Pflichten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) beziehungsweise mit der Eisenbahn (RSD) überprüft.

Tabelle 62: Der GGBV unterstellte Betriebe und Anzahl Inspektionen

	2023	2024	2025
Unterstellte Betriebe	454	471	464
Betriebe mit periodischer Inspektion	119	118	109
Anzahl Inspektionen	8	14	22

Wie Tabelle 62 zeigt, hat das Amt für Verbraucherschutz 2025 die Vollzugstätigkeit im Bereich Gefahrgut gegenüber dem Vorjahr erneut verstärkt. Für die Inspektionen hat die Sektion Chemiesicherheit mehrheitlich Betriebe ausgewählt, die in den vergangenen Jahren nur auf Veranlassung kontrolliert wurden.

Dass nur in einem der besuchten Betriebe erhebliche Mängel im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter zu beanstanden waren, wertet die Sektion Chemiesicherheit positiv. In 9 Betrieben wurden verschiedene oder nur geringe Mängel in unterschiedlichen Bereichen festgestellt. Keine Beanstandungen gab es in 12 Betrieben. Dies entspricht mehr als 50 % der besuchten Betriebe. Die Mehrheit der Betriebe scheint sich ihrer Eigenverantwortung bei der Einhaltung der Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter bewusst zu sein.

Tabelle 63: Beanstandungen in den Betrieben

Bereich der Beanstandung	Anz. Betriebe
Aufgaben der Unternehmung (u.a. Ernennung / Meldung GGB)	1
Aufgaben GGB (Jahresbericht, Kontrollaufgaben, interne Audits, etc.)	10
Einhaltung der Pflichten im Umgang mit Gefahrgut (z.B. Versenden, verpacken, verladen, befördern etc.)	5
Vorschriften für die Sicherung der gefährlichen Güter	2